



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik
mit Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022 oder später
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 9. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der Automobilwirtschaft zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen. ⁵Durch die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, gesellschaftliche Prozesse, insbesondere an der Schnittstelle von Technik und Wirtschaft, zu verstehen und reflektiert sowie verantwortungsbewusst mitzugestalten.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen besitzen grundlegende und fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, spezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die sich am Wertschöpfungsprozess der Automobilwirtschaft orientieren, sowie technische Kenntnisse zu den Baugruppen eines Automobils. ²Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen im Kontext der Automobilwirtschaft gekennzeichnet sind. ³Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. ⁴Sie haben die nötigen Kompetenzen, um Tätigkeiten oder Projekte innerhalb der Automobilwirtschaft anzuleiten und dafür Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. ⁵Sie sind imstande, die Verantwortung für die berufliche Entwicklung der eigenen oder anderer Personen zu tragen. ⁶Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft mehrere betriebliche Einsatzfelder der Automobilwirtschaft, darunter Produktionsplanung und -steuerung, Logistik, technischer Einkauf und Vertrieb, Qualitätsmanagement, Marketing, Controlling, Innovation sowie Projektmanagement.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Im vierten Semester wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das sechste und siebte Studienplansemester mit in der Summe 10 ECTS-Punkten. ²Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule. ³In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden, sie sind nicht bestehenserheblich und sie gehen nicht in die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Pflichtmodule, der wählbaren Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;

9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Dabei müssen mindestens zwei dieser Pflichtmodule „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (5) Zum Eintritt in das sechste Studienplansemester und zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die praktische Zeit im Betrieb absolviert und mindestens 80 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studienplansemestern erbracht hat.
- (6) Die Teilnahme am Modul „Automobilwirtschaft II: Ausgewählte Managementthemen“ setzt eine bereits angetretene Prüfung des Moduls „Automobilwirtschaft I: Wertschöpfungskette und Marketing“ voraus.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet das Modul „Praxisseminar“ im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für das Modul „Praxisseminar“ festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)Erlaubnis bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlaubnis bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer selbstständig erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurpraxis anwenden zu können.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Der/Die Prüfer/in der Bachelorarbeit ist in der Regel ein/e hauptamtliche/r Professor/in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Landshut, deren/dessen Fachgebiet die Thematik abdeckt. ²Gehört der/die Prüfer/in der Abschlussarbeit dem in § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, wobei der/die zweite Prüfer/in hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine Portfolioprüfung, eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (3) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Portfolios, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (4) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Gemäß § 10 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen

werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (6) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (7) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Anlage:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
T110	Ingenieurmathematik I	PFM	de	SU, Ü	6	6		schr.Pr.	90 min	1	6/538
T120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	de	SU, Ü	4	5		schr.Pr.	90 min	1	5/538
T131	Informatik I	PFM	de	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ¹⁾	schr.Pr.	90 min	1	5/538
T140	Technische Mechanik	PFM	de	SU, Ü	4	5		schr.Pr.	90 min	1	5/538
T150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	PFM	de	SU	6	7		schr.Pr.	90 min	1	7/538
T210	Ingenieurmathematik II	PFM	de	SU, Ü	8	10		schr.Pr.	90 min	2	10/538
T220	Elektronik und Messtechnik	PFM	de	SU, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ¹⁾	schr.Pr.	90 min	2	7/538
T231	Informatik II	PFM	de	SU, PR	6	6	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ¹⁾	schr.Pr.	90 min	2	6/538
T240	Angewandte Physik	PFM	de	SU, Ü	6	7		schr.Pr.	90 min	2	7/538
Summe					50	58					58/538

2. Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
T311	Konstruktion und Entwicklung	PFM	de	SU, Ü, PR	6	7	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ¹⁾	schr.Pr.	90 min	3	28/538
T320	Regelungstechnik	PFM	de	SU, Ü, PR	4	5	PR: 3 Versuchsprotokolle	schr.Pr.	90 min	3	20/538
T330	Mikrocomputertechnik	PFM	de	SU, PR	4	5	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht ¹⁾	schr.Pr.	90 min	3	20/538
T350	Buchführung und Bilanzierung	PFM	de	SU, Ü	4	5		schr.Pr.	60 min	3	20/538
T360	Grundlagen der Automobilwirtschaft	PFM	de	SU	2	3		schr.Pr.	90 min	3	12/538
T370	Marketing und Vertrieb	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	3	20/538
T410	Grundlagen der Automobiltechnik	PFM	de	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	4	20/538
T420	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	60 min	4	20/538
T431	Beschaffung, Produktion und Logistik	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	4	20/538
T441	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	de	SU	4	5	1 Ausarbeitung	schr.Pr.	60 min	4	20/538
T450	Projektmanagement	PFM	de	SU, Ü	4	5		PA oder schr.Pr.	90 min	4	20/538
T481	Grundlagen der Produktionstechnik	PFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	4	20/538
Summe					48	60					240/538

3. Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
T502	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	de		0	24	Zeugnis des Arbeitgebers			5	0
T520	Praxisseminar zu T502	PFM	de/en	SU	2	2	Teilnahmepflicht ¹⁾	Ref (de), Ref (en), A (m.E./o.E.)	20-30 min 3 min 12-15 Seiten	5	0
Summe					2	26					0

4. Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
T610	Automobiltechnik I: Fahrwerk	PFM	de	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	6	20/538
T620	Automobiltechnik II: Antriebskonzepte	PFM	de	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	6	20/538
T630	Automobiltechnik III: Elektrik / Elektronik	PFM	de	SU	4	5	1 Referat (15 min)	schr.Pr.	90 min	7	20/538
T640	Automobiltechnik IV: Karosserietechnik	PFM	de	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	7	20/538
T651	Automobilwirtschaft I: Wertschöpfungskette und Marketing	PFM	de	SU	8	10		schr.Pr.	120 min	6	40/538
T671	Automobilwirtschaft II: Ausgewählte Managementthemen	PFM	de	SU	4	5		Ref StA	15 min 15 Seiten	7	20/538
TA6...	Wahlpflichtmodule	WPFM		siehe Modulkatalog		10	je nach gewähltem Modul (siehe Modulkatalog)			6/7	40/538
T710	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	de	SU	2	3	Teilnahmepflicht ¹⁾	Ref mit A	ca. 45 min 1-4 Seiten	6	12/538
T720	Bachelorarbeit	PFM	de			12				7	48/538
Summe						60					240/538

Modulkatalog der Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
TB50	Wirtschaftsprivatrecht	WPFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	6	20/538
T130	Produktions- und Prozessplanung	WPFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	6	20/538
T160	Projektarbeit in der Praxis	WPFM	de	SU	5	5		PA		6/7	20/538
T140	Logistik- und Fabrikplanung	WPFM	de	SU, PR	4	5		schr.Pr.	90 min	7	20/538
T170	Qualitätsmanagement	WPFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	7	20/538
T180	Technischer Einkauf	WPFM	de	SU	4	5		schr.Pr.	90 min	7	20/538

Weitere Wahlpflichtmodule können gemäß § 5 Absatz 3 angeboten werden.

5. Studium Generale

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
E100	Studium Generale	WPFM	de	je nach Modulwahl		6	je nach Modulwahl			1, 5	0
Summe						6					0

¹Die angebotenen Module sind der Studien- und Prüfungsordnung für das „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu entnehmen. ²Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. ³Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

Fußnote

- 1) (i)Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren.
- (ii)Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. (iii)Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht.
- (iv)Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. (v)Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausarbeitung
Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Gew.PortP	Im Falle einer Portfolioprüfung sind in Klammern die Gewichtsanteile der Teilprüfungen angegeben.
LN	Leistungsnachweis
m.E.	mit Erfolg
mündl.Pr.	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
Pr.IDS	entsprechend dem gewählten Modul aus dem Sprachenangebot der Fakultät Interdisziplinäre Studien
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ref	Referat
S	Seminar
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
SPU	Sprachunterricht
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung